

Zeitschrift: GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 85 (1991)
Heft: 6

Artikel: Die Zahlungsmoral der Schweizer sinkt
Autor: Egger, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-924587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GZ in Kontakt

Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz

Offizielles Organ des Schweizerischen Gehörlosen-Sportverbandes (SGSV)
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen (SVG)

Mehr Konkurse, mehr Zahlungsbefehle

Die Zahlungsmoral der Schweizer sinkt

Dieser Tage ist im Tessin ein Prozess zu Ende gegangen, der über die südliche Sonnenstube hinaus seine Schatten warf. Der Hauptangeklagte, ein 36jähriger Immobilienhändler, musste sich wegen betrügerischen Konkurses verantworten. Teure Autos und Formel-3-Rennen führten zu einem Loch in der Kasse: 12,4 Millionen Franken Schulden. Auf Mahnungen reagierte der Mann schon längst nicht mehr. Von Zahlungsmoral keine Spur. Damit steht es aber allgemein in der Schweiz nicht gut. Die Zahl der Konkurse hat 1990 um 13% gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Allein im kleinen Bezirk Olten-Gösgen hagelte es Tausende von Zahlungsbefehlen. Das erfuhr die GZ von Notar Peter Amberg, Vorsteher des Betreibungsamtes Olten-Gösgen, mit dem sie ein Gespräch führte.

GZ: Wieviele Zahlungsbefehle wurden von Ihrem Amt im Bezirk Olten-Gösgen ausgestellt?

Peter Amberg: Im letzten Jahr waren es deren 18 500. Sie führten zu rund 9000 Pfändungen. Auch wurden 50 Konkurse eröffnet.

Bedeutet dies eine Zu- oder Abnahme gegenüber dem Vorjahr?

Leider eine Zunahme. Die Anzahl der Zahlungsbefehle hat sich um 12,5%, diejenige der Pfändungen um 23% erhöht. Erstaunlicherweise war in unserer Amtei ein Rückgang der Konkurse von 30% zu verzeichnen.

Ein Zahlungsbefehl flattert nicht einfach so ins Haus. Bringt ihn der Betreibungsbeamte?

Im Kanton Solothurn ist die PTT damit beauftragt. Der Postbeamte bringt den Zahlungsbefehl als offenen Brief an die Tür. Trifft er den Schuldner oder im gleichen Haushalt lebende Angehörige, so bescheinigt er die Zustellung auf dem entsprechenden Doppel. Ansonsten hinterlässt er eine Abholungseinladung. Lässt der Schuldner die Frist von sieben Tagen ungenutzt verstreichen, macht sich der Bezirksweibel auf den Weg. Nützen auch seine Bemühungen nichts, wird die Polizei eingeschaltet.

Angenommen, der Zahlungs-

befehl ist ausgehändigt. Was kann der Schuldner dann tun?

Die Konsumgesellschaft weckt Bedürfnisse, das Geschäft mit den Kleinkrediten blüht.

Im besten Falle bezahlt er, sei es direkt dem Gläubiger, sei es auf unserem Amt. Ist er aber der Meinung, nichts oder nur einen Teil schuldig zu sein, erhebt er innerhalb zehn Tagen Rechtsvorschlag.

Wie hat das zu geschehen?
Indem er das Doppel, das er erhalten hat, dem Betreibungsamt zurückschickt. Per Telefon lässt sich die Sache nicht erledigen.

Muss der Rechtsvorschlag begründet werden?
In der Regel nicht. Es gibt ganz wenige Ausnahmen, die der Schuldner auf dem Zahlungsbefehl aufgedruckt findet. Hat der säumige Zahler bereits einmal Konkurs gemacht, kann er im Rechtsvorschlag geltend machen, kein neues Vermögen zu besitzen. Dann

| Heute | |
|------------------------------------|-----|
| ● Pro-Infirmis Kartenspende | 2 |
| ● Jubiläum in Schaffhausen | 3 |
| ● Wir betrauern | 5 |
| ● Sandra – ein Gehörlosenschicksal | 6/7 |
| ● Letzte Seite | 8 |

muss der Gläubiger via Gericht das Gegenteil beweisen. Das ist aber sehr selten.

Was passiert, wenn der Schuldner keinen Rechtsvorschlag macht und auch nicht zahlt?

Dann kann der Gläubiger innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls ein Fortsetzungsbegehr stellen. Das bringt die Dinge ins Rollen. Das Betreibungsamt unternimmt von sich aus nichts.

Wie wirkt sich denn ein Rechtsvorschlag aus?

Die Betreibung ist gehemmt. Der Gläubiger muss zuerst den Rechtsvorschlag durch einen Richter bestätigen. Besitzt er keine unterschriftliche Schuldnererkennung, steht ihm der gewöhnliche Rechtsweg offen. Anders gesagt: er lässt das Bestehen der Forderung gerichtlich feststellen.

Wann ist Ihrer Ansicht nach eine Betreibung sinnlos?

Wenn der Schuldner ständig Verlustscheine ausstellt. Dann lässt sich nämlich keine Lohnpfändung machen. Und dann lohnt sich auch eine Betreibung nicht. Diese Kosten kann man sich sparen.

Was für Möglichkeiten hat der Gläubiger, um sich zu informieren?

Ein Gläubiger erhält beim Betreibungsamt Auskünfte über den Schuldner, wenn er ein begründetes Interesse nachzuweisen vermag. Selbstver-

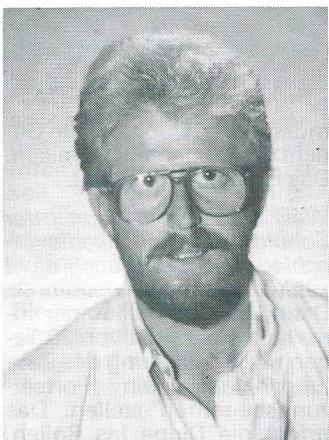
Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Titelseite

ständlich übernehmen auch spezielle Informationsbüros gegen Bezahlung solche Aufgaben.

Zahlt nun der Schuldner nicht, kommt es zur Pfändung. Die Schulden werden aus dem Vermögen des Schuldners beglichen. Was darf gepfändet werden?

Alles, mit Ausnahme der so genannten Kompetenzstücke. Zu ihnen zählen u.a. Kleider, Effekten, Kochgeschirr, Haushaltgeräte, gewisse Möbel, Radio. Auch ein Auto darf nicht gepfändet werden, wenn es für die Berufsausübung des Schuldners unentbehrlich ist. Auf Fernseher, Video, Stereoanlage muss er verzichten, sofern sie nicht gemietet sind. Das Leasing system verunmöglicht eine Pfändung. Solche Gegenstände werden daher in den letzten Jahren immer seltener.



Notar Peter Amberg

Kann ein Gläubiger auf Zweit- oder Drittpersonen zurückgreifen, also im Falle eines säumigen Vaters auf seine Frau und erwerbsfähige Kinder?

Nur in gewissen Fällen und keinesfalls auf Drittpersonen, vorausgesetzt, diese hätten sich ausdrücklich dafür verpflichtet. Bei Haushaltschulden (Wohnung, Nahrung, Kleidung, Arzt, Zahnarzt) hattet die Ehefrau wie der Mann, ungeachtet des Güterstandes. Da nützt auch eine Gütertrennung nichts. Anders ist es jedoch bei Geschäfts- oder anderen Schulden.

Wie verhält es sich denn bei Abzahlungsgeschäften?

Kauft ein Mann beispielsweise ein Auto auf Abzahlung, verlangt das Gesetz auch das schriftliche Einverständnis seiner Ehefrau zum entsprechenden Abzahlungsvertrag. Dies bedeutet aber nicht automatisch eine Solidarschuldnerrschaft. Die Unterschrift dafür muss vom Autoverkäufer speziell verlangt werden.

Wie erklären Sie sich die Zunahme von Zahlungsbefehlen von 16 000 im Jahre 1989 auf 18 500 im vergangenen?

Daran ist zum grössten Teil unsere Konsumgesellschaft schuld. Sie wird schwächeren Charakteren zum Verhängnis. Hat der Nachbar neue Möbel, eine neue Küche, einen neuen Teppich, muss man das auch haben. Es ist einfach, zu Geld zu kommen. Die entsprechenden Banken und Kreditinstitute suggerieren dies täglich in den Medien. Kleincredite werden aufgenommen, bei Zinsen bis zu 18%. Reicht es nicht, kommt es zur Aufnahme von weiteren Krediten, um die schlimmsten Löcher zu stopfen. Und so gerät der Schuldner in einen Teufelskreis, bis es zu spät ist. Dabei hätte es sich bei uns Rat holen können.

Gibt es auch schuldlos in

Schwierigkeiten gekommene Schuldner?

Sicher, aber sehr wenige. (Der eingangs erwähnte Tessiner Immobilienhändler gehört gewiss nicht dazu.) Bei betrügerischem oder leichtsinnigem Konkurs ist unser Amt übrigens verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Es handelt sich hier um ein sogenanntes Offizialdelikt.

Ist die Zahlungsmoral der Schweizer im Sinken begriffen?

Eindeutig. 18 500 Zahlungsbefehle allein in unserer kleinen Amtei sind ein betrübliches Zeichen. Dabei sind wir nur für einen Drittel aller im Kanton Solothurn laufenden Betreibungen zuständig. Über zuwenig Arbeit haben wir uns jedenfalls nicht zu beklagen.

Herr Amberg, freundlichen Dank für das Gespräch.

Paul Egger



«Dazugehören – auch mit einer Behinderung» heisst das Motto der diesjährigen Pro-Infirmis-Sammlung. Im Mittelpunkt stehen dieses Jahr hirnverletzte Menschen. Allein durch Verkehrsunfälle steigt ihre Zahl jährlich um mehr als 3000.

Dazugehören – auch mit einer Behinderung

Am 18. März beginnt die diesjährige Pro-Infirmis-Sammlung. Sie steht unter dem Motto «Dazugehören – auch mit einer Behinderung» und weist auf die steigende Zahl hirnverletzter Menschen hin.

Schätzungsweise erleiden in der Schweiz jährlich mehr als 3000 Menschen bei Unfällen ein Schädel-Hirn-Trauma. Außerdem wird mit 20 000 Schlaganfällen im Jahr gerechnet. Pro Infirmis betrachtet die Beratung für Hirnverletzte als immer bedeutendere Aufgabe.



Als private Organisation ist Pro-Infirmis auf die Solidarität der Bevölkerung angewiesen.

Ein Couvert mit farbenfrohen Pro-Infirmis-Karten erhalten zwischen 18. und 24. März alle Haushalte der Schweiz. Die Motive stammen von behinderten Künstlerinnen.

Als schwerwiegende Folgen von Hirnverletzungen können Lähmungen, Sprach-, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen auftreten. Auch massive Veränderungen der Persönlichkeit kommen vor. Die Betroffenen und ihre An-

gehörigen sehen sich vor eine völlig neue Lebenssituation gestellt. Daher ist es wichtig, dass die Beratung möglichst früh einsetzt und auch nach der Entlassung aus der Klinik fortgeführt wird. Die Integration hirnverletzter Menschen

ist ein langwieriger Prozess. Die Pro-Infirmis-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter begleiten diesen Prozess, wenn nötig über Jahre hinweg. Sie beraten individuell und kostenlos. Sie vermitteln neuropsychologische und logopädische Dienste, ambulante Ergo- und Physiotherapien und Spite-Pflegeangebote. Pro Infirmis hilft bei der Arbeitssuche und macht die Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen geltend.

Die Pro-Infirmis-Beratungsstellen stehen in Verbindung mit den Kliniken, die hirnverletzte Menschen behandeln. An die Rehabilitationsklinik Valens ist eine spezielle Pro-Infirmis-Beratungsstelle für Hirnverletzte angegliedert. Sie knüpft den Kontakt zur Pro-Infirmis-Beratungsstelle am Wohnort des Betroffenen und sorgt so dafür, dass die Beratung dort nahtlos fortgesetzt wird. Zwischen Pro Infirmis und der Schweizerischen Vereinigung für hirnverletzte Menschen (SVHM) besteht enge Zusammenarbeit.

Pro Infirmis hat sich zum Ziel gesetzt, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit behinderter Menschen zu fördern. Sie bietet ihnen vielfältige Dienstleistungen an und verfügt über 48 Beratungsstellen in der ganzen Schweiz.

Die Sammelcouverts, die in diesen Tagen an alle Haushalte gelangen, enthalten farbenfrohe Karten, gestaltet von geistig behinderten Künstlerinnen.

Im Sammelcouvert befinden sich Beispiele und Informationen über Betroffene.